



Statuten 2026

Inhalt

1.	Name und Sitz	2
2.	Zweck und Aufgabe	2
3.	Mitgliedschaft	2
3.1	Kollektivmitglieder	2
3.2	Einzelmitglieder	2
3.3	Erwerb der Mitgliedschaft	2
3.4	Jungzüchter	2
3.5	Mutationen	2
3.6	Austritte	3
3.7	Ausschlüsse	3
4.	Organisation	3
4.1	Die Generalversammlung	3
4.2	Der Vorstand	5
4.3	Die Fachtechnische Kommission	6
4.4	Die Revisionsstelle	7
5.	Finanzielles	7
5.1	Die Einnahmen von Rassekaninchen Schweiz bestehen aus:	7
5.2	Haftung des Verbandsvermögens	7
5.3	Geschäftsjahr, Jahresabschluss	7
6.	Allgemeine Bestimmungen	7
6.1	Statutenänderungen	7
6.2	Auflösung des Verbandes	8
6.3	Geistiges Eigentum	8
6.4	Publikationsorgane	8
7.	Schlussbestimmungen	8
7.1	Amtssprache / Zweisprachigkeit	8
7.2	Aktenübergabe / Aufbewahrungspflicht	9

1. Name und Sitz

- a. Rassekaninchen Schweiz ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler, als Verband strukturierter Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- b. Rassekaninchen Schweiz ist ein selbstständiger Fachverband von Kleintiere Schweiz.
- c. Der Sitz des Verbandes wird durch dessen Vorstand bestimmt.

2. Zweck und Aufgabe

- a. Förderung einer gesunden, vorzüglichen, wirtschaftlichen und ideellen Rassekaninchenzucht. Einhaltung der Tierschutzverordnung
- b. Förderung des Ausstellungswesens (siehe Ausstellungsreglement)
- c. Ausbildung von Experten, Obmännern, Referenten und Kursleitern
- d. Veröffentlichung von wichtigen Beschlüssen und Mitteilungen in den Publikationsorganen von Kleintiere Schweiz sowie die Berichterstattung in den Medien
- e. Ziele und Bestrebungen sowie die internationalen Kontakte des entsprechenden Europaverbandes für Geflügel-, Kaninchen-, Tauben- und Caviazucht (Entente européenne d'aviculture et de cuniculture EE) zu fördern und zu unterstützen

3. Mitgliedschaft

Rassekaninchen Schweiz kennt folgende Mitgliederkategorien:

3.1 Kollektivmitglieder

- a. Kantonal und Regionalverbände
- b. Sektionen (Vereine), die den genannten Verbänden angeschlossen sind
- c. Spezialklubs für Kaninchenzucht (Rasseklubs)
- d. Schweizerische Kaninchenexperten-Vereinigung (SKEV)
- e. sonstige Spezialvereinigungen

3.2 Einzelmitglieder

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um Rassekaninchen Schweiz besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3.3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Kollektivmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung von Rassekaninchen Schweiz.

3.4 Jungzüchter

Für Jungzüchter gilt das Kalenderjahr des 7. bis 18. Geburtstages.

3.5 Mutationen

Neuaufnahmen, Fusionen und Auflösungen von Kollektivmitgliedern sind Rassekaninchen Schweiz über die Statistik von Kleintiere Schweiz sofort zu melden.

3.6 Austritte

Austritte sind zulässig, wenn sie schriftlich und mit Beilage des Beschluss-Protokolls unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres angesagt werden.

3.7 Ausschlüsse

- a. Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen von Rassekaninchen Schweiz zuwiderhandeln oder die dem Ansehen von Rassekaninchen Schweiz Schaden zufügen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- b. Dem auszuschliessenden Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben, sich innert einer Frist von 30 Tagen zum Ausschluss schriftlich zu äussern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Kurzbegründung schriftlich mitzuteilen.
- c. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht einer Einsprache an die Generalversammlung offen. Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses dem Präsidenten schriftlich und mit Begründung zu erklären. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über die Einsprache endgültig; sie kann auf eine Grundangabe verzichten.
- d. Ausgeschlossene Mitglieder schulden den vollen Jahresbeitrag für das Ausschlussjahr.

4. Organisation

Die Organe von Rassekaninchen Schweiz sind:

Die Generalversammlung

Der Vorstand

Die Fachtechnische Kommission

Die Revisionsstelle

4.1 Die Generalversammlung

4.1.1 Zeitpunkt, Anträge, Einberufung

- a. Rassekaninchen Schweiz unterscheidet zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.
- b. Die ordentliche Generalversammlung sollte im Zeitraum von April – Mai stattfinden.
- c. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Kollektivmitglieder einberufen werden.
- d. Die Generalversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten von Rassekaninchen Schweiz oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder eines Tagespräsidenten, der durch den Vorstand von Rassekaninchen Schweiz zu bestimmen ist.
- e. Anträge müssen von mindestens 20 Aktivmitglieder unterschrieben werden. Anträge müssen bis am 31.12 beim Präsidenten von Rassekaninchen Schweiz eintreffen. Die Anträge müssen kurz begründet werden.

- f. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Traktandenliste und allfällige Anträge werden den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung im Publikationsorgan veröffentlicht.

4.1.2 Kompetenzen

An der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:

- a. Präsenz und Wahl der Stimmenzähler
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- d. Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- e. Genehmigung der Jahresrechnung
- f. Festsetzung des Jahresbeitrages
- g. Genehmigung des Budgets
- h. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- i. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- k. Revision der Statuten
- l. Auflösung des Verbandes

4.1.3 Stimmrecht

An der Generalversammlung besitzt eine Stimme:

- a. Wer Mitglied von Rassekaninchen Schweiz und an der Generalversammlung anwesend ist.
- b. Die Mitglieder des Vorstandes von Rassekaninchen Schweiz haben Antragsrecht und beratende Stimme.

4.1.4 Beschlussfassung

- a. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
- b. Abstimmungen und Wahlen haben offen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht eine andere Form bestimmt.
- c. Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Soweit das relative Mehr genügt, trifft bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid.
- d. Sie entscheidet über vom Vorstand vorgelegte Standardfragen.
- e. Sie entscheidet über vom Vorstand vorgelegte Anträge über Zucht und Haltung.
- f. Sie entscheidet über die Aufnahme neuer Rassen und Farbenschläge (siehe Reglement über die Aufnahme und Streichung von neuen Rassen und Farbenschlägen sowie die neue Zuordnung bestehender Rassen in eine der vier definierten Gewichtsklassen).
- g. Sie wählt die Fachtechnische Kommission auf Antrag des Vorstandes von Rassekaninchen Schweiz, wobei der Präsident der Schweizerischen Kaninchenexperten-Vereinigung von Amtes wegen in der Kommission als Präsident vertreten ist.

4.1.5 Protokoll

- a. Das Protokoll der Generalversammlung ist möglichst innert 30 Tagen nach deren Durchführung in den Publikationsorganen von Kleintiere Schweiz zu veröffentlichen.
- b. Sofern nicht innert 30 Tagen nach dem Publikationsdatum eine schriftliche Einsprache an den Präsidenten erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls hat die Generalversammlung darüber zu entscheiden.

4.2 Der Vorstand

4.2.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist dreimal möglich. Vorstandsmitglieder müssen aktive Rassekaninchenzüchter sein und ihre Tiere ausstellen. Über Ausnahmen entscheidet die Generalversammlung.
Bei vorhandenen geeigneten Kandidaten ist eine angemessene Vertretung der Sprachen und Regionen sicherzustellen.
- b. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Präsident
 2. Mitglieder des Vorstandes
 3. Präsident der Schweizerischen Kaninchenexperten-Vereinigung von Amtes wegen
- c. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- d. Weitere Personen können an die Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben jedoch nur beratende Stimme.

4.2.2 Pflichten und Kompetenzen

- a. Der Präsident führt den Verband, leitet die Vorstandssitzungen und überwacht die Mitarbeit der übrigen Vorstandsmitglieder und die Einhaltung der ihnen auferlegten Pflichten.
- b. Der Vorstand ist das ausführende Organ von Rassekaninchen Schweiz. Er vertritt den Verband nach aussen. Er erledigt alle nicht der Generalversammlung durch die Statuten oder im Einzelfall durch den Vorstand selber überwiesenen Geschäfte, insbesondere:
 - Besorgung der laufenden Geschäfte
 - Vollziehung der Verbandsbeschlüsse
 - Erlass des Leitbildes
 - Erlass aller Reglemente, die nicht ausdrücklich der Genehmigung durch die Generalversammlung vorbehalten sind
 - Abschluss und Auflösung von Verträgen
 - Unterstützung der Kollektivmitglieder und Koordination ihrer Aktivitäten
 - Einsetzen und Auflösen von Kommissionen und Projektgruppen
 - Vorschlag der Redaktoren für das Kleintiere-Magazin an den Vorstand von Kleintiere Schweiz zur Wahl
- c. Der Präsident hat der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

- d. Der Vorstand besorgt das Rechnungswesen. Er unterbreitet die Jahresrechnung der Revisionsstelle rechtzeitig zur Prüfung und legt sie der Generalversammlung vor.
- e. Für ausserordentliche Ausgaben verfügt der Vorstand über einen Kredit von Fr. 30'000.00 (Dreissigtausend) pro Jahr.

4.2.3 Kompetenzdelegationen, Unterschriften

- a. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung an einen Ausschuss (Büro) zu delegieren. Der Vorstand kann auch für bestimmte Aufgaben ständige oder befristete Kommissionen bilden, die unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes stehen müssen.
- b. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Sekretär oder dem Finanzchef kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Ergänzende Unterschriftenregelungen können im Vorstand getroffen werden.

4.3 Die Fachtechnische Kommission

4.3.1 Aufgaben

Die Fachtechnische Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Bearbeitung und Betreuung der vielfältigen Aufgaben im fachtechnischen Bereich
- b. Ausarbeitung von Rasse-, Standard- und Bewertungsbestimmungen
- c. Organisation und Durchführung von Expertenausbildungskursen
- d. Organisation und Durchführung von Schulungen und Repetitionskursen für Experten
- e. Ausarbeitung und Kontrolle von Schulungsunterlagen für Züchter- und Obmänner-Ausbildungskurse
- f. Bearbeitung von Aufnahmegesuchen für neue Rassen und Farbenschläge, sowie Ausarbeitung von Rassebestimmungen (siehe Reglement über die Aufnahme und Streichung von Rassen und Farbenschlägen, sowie die neue Zuordnung bestehender Rassen in eine der vier definierten Gewichtsklassen.)
- g. Kontrolle und Überwachung von Bewertungen an Ausstellungen

4.3.2 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

- a. Die Fachtechnische Kommission besteht aus dem Präsidenten der Schweizerischen Kaninchenexperten-Vereinigung, der zugleich Präsident der Fachtechnischen Kommission ist sowie aus maximum vier Mitgliedern. Mindestens drei dieser Mitglieder sind aus den Reihen der Experten zu wählen. Sie müssen aktive Rassekaninchenzüchter sein und ihre Tiere ausstellen. Zur Protokollführung kann eine weitere Person beigezogen werden.
- b. Der Präsident von Rassekaninchen Schweiz kann zu den Sitzungen der FTK eingeladen werden. Er hat Antragsrecht und beratende Stimme.
- c. Mindestens ein Mitglied sollte die französischsprachige Schweiz vertreten.
- d. Die Kommission konstituiert sich selbst, ausser dem Präsidenten, der identisch mit dem Präsidenten der Schweizerischen Kaninchenexperten-Vereinigung ist.
- e. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Das Wahljahr entspricht den übrigen Verbandswahljahren. Wiederwahl ist möglich.

4.4 Die Revisionsstelle

4.4.1 Wahl

Die Generalversammlung wählt jährlich eine fachlich befähigte und unabhängige Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.

4.4.2 Aufgaben

- a. Die Revisionsstelle prüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht.
- b. Die Art der Prüfung richtet sich analog den Bestimmungen des Obligationenrechts für die Aktiengesellschaften (Art. 727 OR ff).
- c. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision.

5. Finanzielles

5.1 Die Einnahmen von Rassekaninchen Schweiz bestehen aus:

- a. Jahresbeiträgen
- b. dem Zinsertrag
- c. Gönnerbeiträgen
- d. Schenkungen, Legaten und anderen freiwilligen Zuwendungen
- e. Die Jahresbeiträge werden nach der Statistik von Kleintiere Schweiz erhoben. Ihre Höhe wird alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.
- f. Die Mitgliederbeiträge sind zahlbar bis am 30. September des laufenden Jahres.

5.2 Haftung des Verbandsvermögens

Für alle finanziellen Verpflichtungen von Rassekaninchen Schweiz haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

5.3 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- a. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- b. Die Rechnung ist per 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens 31. März des folgenden Jahres der Revisionsstelle vorzulegen.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1 Statutenänderungen

- a. Die Statuten können nur an einer Generalversammlung geändert werden und bedürfen des Mehres von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- b. Die Anträge auf Änderung der Statuten sind auf der Traktandenliste gesondert aufzuführen.

6.2 Auflösung des Verbandes

- a. Die Auflösung von Rassekaninchen Schweiz kann nur durch eine Generalversammlung vorgenommen werden, für welche dieses Traktandum angekündigt wurde.
- b. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen.
- c. Der Antrag wird vom Vorstand gestellt und muss mindestens sechs Monate vorher dreimal in den Publikationsorganen veröffentlicht werden.
- d. Ein allfälliges Vermögen, das Archiv und das Inventar sind zur Verwaltung Kleintiere Schweiz zu übergeben. Bei der Übergabe ist ein von beiden Parteien unterzeichnetes Übergabeprotokoll zu erstellen.
- e. Bei Neugründung eines Verbandes mit gleicher Zielsetzung ist diesem das Vermögen, das Archiv und das Inventar von Kleintiere Schweiz auszuhändigen. Aufgelaufene Zinsen des vorhandenen Verbandsvermögens fallen Kleintiere Schweiz als Entschädigung für die Aufbewahrung und Verwaltung zu.

6.3 Geistiges Eigentum

Zum Vermögen und zum Inventar von Rassekaninchen Schweiz gehören auch erworbenes geistiges Eigentum, der Rassekaninchenstandard, Lehrmittel, Bewertungsschemen und Tierbewertungskarten.

6.4 Publikationsorgane

Die offiziellen Publikationsorgane von Rassekaninchen Schweiz sind:

- a. Das Kleintiere-Magazin
- b. Webseite von Rassekaninchen Schweiz (deutsch und französisch)

7. Schlussbestimmungen

7.1 Amtssprache / Zweisprachigkeit

- a. Die offizielle Amtssprache von Rassekaninchen Schweiz ist Deutsch. Der Vorstand ist verpflichtet, die Statuten und den Jahresbericht auch in französischer Sprache herauszugeben und an den Versammlungen und Tagungen für eine Simultanübersetzung zu sorgen.
- b. Sämtliche offiziellen Veröffentlichungen von Rassekaninchen Schweiz und seiner Organe im Kleintiere-Magazin zu erfolgen.
- c. Ergeben sich durch die Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, so ist der deutsche Text massgebend.
- d. Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau gelten die Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.
- e. Für die Wahrung der in den Statuten vorgesehenen Fristen ist jeweils der Poststempel massgebend.

7.2 Aktenübergabe / Aufbewahrungspflicht

- a. Die Vorstandsmitglieder und Funktionäre sind verpflichtet, sämtliche Akten und das Rassekaninchen Schweiz gehörende Inventar ihrem Nachfolger zu übergeben. Bei der Übergabe ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen.
- b. Verbandsakten, Verträge, Jahresberichte und wichtige Korrespondenz sind vom Präsidenten aufzubewahren.
- c. Protokolle und Ausstellungskataloge von nationalen Kaninchenausstellungen von Rassekaninchen Schweiz sind vom Sekretär aufzubewahren.
- d. Die Bücher des Rechnungswesens sind vom Finanzchef aufzubewahren. Vorliegende Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 13. Juni 2026 in Schwarzenburg genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten.

Schwarzenburg, 13. Juni 2026

Rassekaninchen Schweiz



Der Präsident
Peter Iseli



Die Sekretärin
Monika Wenger